

Wählbarkeit in den VRK

Wählbar in den Verwaltungsrat ist ein volljähriges Mitglied der katholischen Kirche,

- das gefirmt ist und
- das im Gebiet der Pfarrei wohnt oder, wenn der Wohnort nicht in Pfarreigebiet liegt, durch eine Dispens zur Wahl zugelassen wurde und
- das gültig vorgeschlagen wurde (Vorschlag durch ein PGR-Mitglied mit schriftlich erklärtem Einverständnis des/der Vorgeschlagenen) und
- das *nicht* in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde steht.

Der Pfarrer ruft rechtzeitig vor dem Wahltermin im PGR zur Benennung von Kandidat*innen auf (Schriftform). Die Mitglieder des PGR müssen mindestens zwei Wochen Zeit haben, um Vorschläge einzureichen. Jedes PGR-Mitglied darf so viele Personen vorschlagen, wie Mitglieder in den VRK zu wählen sind. Vor dem Wahltermin muss die Vorschlagsliste den wahlberechtigten PGR-Mitgliedern mindestens eine Woche lang vorliegen, so dass sie ihre Wahlentscheidung vorbereiten können. Die Wahl ist geregelt in der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte in den Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK).

§ 6 Wählbarkeit (KVVG)

(1) Wählbar ist jedes Pfarreimitglied, das

- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
- b) nach staatlichem Recht volljährig ist,
- c) das Sakrament der Firmung empfangen hat.

(2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.

(3) Nicht wählbar ist,

- a) wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat;
- b) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;
- c) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;
- d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;
- e) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
- f) derjenige, der in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht oder der im Dienste des Bistums steht und in der Kirchengemeinde beruflich tätig ist. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.